

1. Nachtrag
zum Rahmenvertrag nach § 75 Abs. 1 SGB XI
zur vollstationären Pflege vom 04.06.1998
in der Fassung vom 21.10.1998
zwischen

den Landesverbänden der Pflegekassen des Freistaates Thüringen,
vertreten durch

- AOK - Die Gesundheitskasse in Thüringen,
- BKK-Landesverband Ost - Landesrepräsentanz Thüringen,
- IKK-Landesverband Hessen-Thüringen,
- Sozialversicherung für den Gartenbau,
- handelnd für die landwirtschaftlichen Krankenkassen in Thüringen,
- Bundesknappschaft, Verwaltungstelle Chemnitz,
- Verband der Angestellten-Krankenkassen e.V. - Landesvertretung Thüringen,
- Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e.V. - Landesvertretung Thüringen

und dem Verband der privaten Krankenversicherung e.V.

unter Beteiligung des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung Thüringen e.V.

und

dem überörtlichen Träger der Sozialhilfe - vertreten durch das Thüringer Ministerium für
Soziales und Gesundheit,

den kommunalen Spitzenverbänden - als Bevollmächtigte der örtlichen Träger der
Sozialhilfe

-einerseits-

und

den Vereinigungen der Träger der stationären Pflegeeinrichtungen (im folgenden
Pflegeeinrichtung genannt):

- Arbeiterwohlfahrt Landesverband Thüringen e.V., Erfurt
- Caritasverband für das Bistum Erfurt e.V.
- Caritasverband für das Bistum Dresden-Meißen e.V.
- Caritasverband für das Bistum Fulda e.V.
- Deutsches Rotes Kreuz, Landesverband Thüringen e.V.
- Diakonisches Werk der Ev.-luth. Kirche in Thüringen e.V.
- Diakonisches Werk in Kurhessen-Waldeck e.V.
- Diakonisches Werk der Kirchenprovinz Sachsen e.V.
- Deutscher PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband, Landesverband Thüringen e.V.
- Jüdische Landesgemeinde Thüringen e.V.
- Bundesverband Privater Alten- und Pflegeheime und sozialer Dienste e.V.
Regionalgruppe Thüringen
- Verband Deutscher Alten- und Behindertenhilfe, Landesverband Thüringen e.V.
- Arbeitsgemeinschaft "Kommunaler Einrichtungen" Thüringens

-andererseits-

Mit Wirkung vom 01.01.1999 treten nachfolgende Änderungen zu § 18 Absatz 1 Satz 5, § 27 Absatz 2 Satz 1 sowie § 27 Absatz 7 des Rahmenvertrages nach § 75 Abs. 1 SGB XI zur vollstationären Pflege in Kraft.

Die übrigen Bestandteile des Rahmenvertrages gelten uneingeschränkt weiter.

Erfurt, den 21.10.1998

§ 18 Zahlungsweise

- (1) Die Abrechnung der Pflegeleistungen erfolgt monatlich. Die Rechnungen sind bei der Pflegekasse oder einer von ihr benannten Abrechnungsstelle einzureichen. Sollten Rechnungen später als 12 Monate nach Leistungserbringung eingereicht werden, kann die Pflegekasse die Bezahlung verweigern. Die Festlegungen des § 4e des Heimgesetzes sind zu beachten. Die von den Pflegekassen zu zahlenden Leistungsbeträge werden zum 25. eines jeden Monats fällig.

Fußnote hierzu:

Die Beteiligten sind sich einig, daß die technisch-buchhalterische Abwicklung der Zahlungen der Pflegekassen und der Abrechnung mit den Pflegekassen noch gesondert vereinbart wird. Darin soll insbesondere geregelt werden:

- die Ermittlung des monatlichen Leistungsanspruchs ; (erfolgt durch die Multiplikation des täglichen Leistungsanspruchs mit dem Faktor 30,42)*
 - Zeitpunkt, Form und Inhalt der Abrechnung des Pflegeheims;*
- Das zu vereinbarende Verfahren soll praktikabel und flexibel sein.*

- (2) Überträgt die Pflegeeinrichtung die Abrechnung einer Abrechnungsstelle, so hat sie die Pflegekasse unverzüglich schriftlich zu informieren. Der Pflegekasse ist der Beginn und das Ende der Abrechnung und der Name der beauftragten Abrechnungsstelle mitzuteilen. Es ist eine Erklärung der Pflegeeinrichtung beizufügen, daß die Zahlung der Pflegekasse an die beauftragte Abrechnungsstelle mit schuldbefreiender Wirkung erfolgt. Die Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, selbst dafür zu sorgen, daß mit dem der Pflegekasse mitgeteilten Ende der Abrechnung keine diesen Zeitpunkt überschreitende Inkassovollmacht oder Abtretungserklärung zugunsten der Pflegekasse gemeldeten Abrechnungsstelle mehr besteht.
- (3) Sofern die Rechnungslegung einer Abrechnungsstelle gemäß Abs. 2 übertragen werden soll, ist der Auftragnehmer unter besonderer Berücksichtigung der von ihm getroffenen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Sicherstellung der Maßgaben dieses Vertrages und des § 6 Abs. 1 Bundesdatenschutzgesetz durch den Leistungserbringer auszuwählen. Die getroffene Vereinbarung über Datenschutz und Datensicherung beim Auftragnehmer (Abrechnungsstelle) ist der Pflegekasse vorzulegen.
- (4) Wurden Leistungen entgegen geltendem Recht bzw. den vertraglichen Grundlagen erbracht oder tatsächlich nicht erbrachte Leistungen mit der Pflegekasse abgerechnet, kann dies die Kündigung des Versorgungsvertrages nach sich ziehen. Der Träger der Pflegeeinrichtung ist verpflichtet, den von ihm zu vertretenden Schaden zu ersetzen. Das vertragswidrige Verhalten der Pflegeeinrichtung kann unter den Voraussetzungen des § 74 Abs. 2 SGB XI die Kündigung des Versorgungsvertrages nach sich ziehen.
- (5) Die Forderungen der Pflegeeinrichtungen gegenüber den Pflegekassen können weder übertragen noch verpfändet werden (§ 53 Abs. 1 SGB I).

Abschnitt V

- Pflegevergütung bei vorübergehender Abwesenheit des Pflegebedürftigen aus der Pflegeeinrichtung -

nach § 75 Abs. 2 Nr. 5 SGB XI

§ 27

Abwesenheit des Pflegebedürftigen

- (1) Soweit der Pflegeplatz vorübergehend aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes des Pflegebedürftigen, eines Aufenthaltes in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen sonstiger Abwesenheit nicht in Anspruch genommen werden kann, ist der Pflegeplatz freizuhalten. Ist erkennbar, daß der Pflegebedürftige nicht mehr in die Pflegeeinrichtung zurückkehrt, wirkt die Pflegeeinrichtung auf eine unverzügliche Beendigung des Heimvertrages hin.
- (2) Bei Abwesenheit des Pflegebedürftigen aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes, eines Aufenthaltes in einer stationären Rehabilitationseinrichtung oder wegen Urlaub wird der Pflegeeinrichtung vom ersten Tag an für längstens 18 Tage je Kalenderjahr der vereinbarte Pflegesatz in Höhe von 100 % weitergezahlt. Aufnahme- und Entlassungstag gelten als ein Abwesenheitstag.
- (3) Urlaubsbedingte Abwesenheitszeiten an den Wochenenden von bis zu 3 Tagen bleiben unberücksichtigt; An- und Abreisetag werden angerechnet.
- (4) Das vereinbarte Entgelt für Unterkunft und Verpflegung wird vom Pflegebedürftigen bei Abwesenheit in Höhe von 70 % weitergezahlt.
- (5) Bei Verlegung des Pflegebedürftigen in eine andere Pflegeeinrichtung wird der Entlassungstag nicht mitgerechnet.
- (6) Die Pflegeeinrichtung informiert die Pflegekasse mit der Monatsabrechnung ihrer Pflegeleistungen über Dauer und Grund der vorübergehenden Abwesenheit des Pflegebedürftigen.
- (7) Die Regelung nach den Absätzen 1 bis 6 gilt ab dem 01.01.1999.

AOK - Die Gesundheitskasse in
Thüringen

BKK-Landesverband Ost
Landesrepräsentanz Thüringen

IKK-Landesverband
Hessen-Thüringen

Bundesknappschaft
Verwaltungsstelle Chemnitz

Sozialversicherung für den Gartenbau
-handelnd f.d. landwirtschaftl. Kranken-
kassen in Thüringen

Verband der Angestellten-
Krankenkassen e.V.
- Landesvertretung Thüringen

AEV-Arbeiter-Ersatzkassenverband
e.V.
- Landesvertretung Thüringen

Thüringer Ministerium
für Soziales und Gesundheit

Thüringischer Landkreistag

Gemeinde- und Städtebund
Thüringen

Arbeiterwohlfahrt
Landesverband Thüringen e. V.

Caritasverband für das
Bistum Dresden-Meißen e. V.

Caritasverband für das
Bistum Erfurt e. V.

Deutscher PARITÄTISCHER
Wohlfahrtsverband,
LV Thüringen e.V.

Caritasverband für das
Bistum Fulda e. V.

Jüdische Landesgemeinde
Thüringen e. V.

Diakonisches Werk in
Kurahessen-Waldeck e. V.

Deutsches Rotes Kreuz
Landesverband Thüringen e.V.

Diakonisches Werk der
Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Thüringen e.V.

Diakonisches Werk der
Kirchenprovinz Sachsen e.V.

Bundesverband Privater
Alten- und Pflegeheime und
sozialer Dienste e. V.
Regionalgruppe Thüringen

Verband Deutscher Alten- und
Behindertenhilfe
Landesverband Thüringen e. V.

Verband der Privaten Kranken-
versicherung e.V.

Arbeitsgemeinschaft "Kommunale
Einrichtungen" Thüringens